



Fossilfreie Wärmeerzeugung und Verankerung weiterer Klimamassnahmen

*Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Kantonalen
Energiegesetzes vom Juni 2025*

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) sollen die Strategie gemäss Planungsbericht Klima und Energie und die ergänzenden politischen Aufträge des Kantonsrates bezogen auf die fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit weiteren Klimamassnahmen sollen zudem einzelne bestehende Regelungen aktualisiert oder neue Bestimmungen im Gesetz verankert werden.

Der Gebäudepark verursacht rund einen Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz und ist damit der zweitgrösste Emittent nach dem Verkehr. Stand heute werden im Kanton Luzern rund 54 Prozent der Gebäude erneuerbar beheizt. Der Ersatz noch fossil betriebener Heizungen bleibt zentral, um die Klimaziele zu erreichen. Mit der Anpassung des KEnG sollen fossile Heizungen nur noch im Ausnahmefall verbaut und Neubauten grundsätzlich nur noch mit erneuerbaren Heizsystemen ausgerüstet werden können. Spätestens ab 2050 soll die Wärmeerzeugung in allen Gebäuden ohne Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen betrieben werden. Der Auftrag, die Regelungen im KEnG konsequent auf eine fossilfreie Wärmeversorgung auszurichten, ergibt sich sowohl aus dem vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht Klima und Energie, als auch aus verschiedenen zusätzlichen Aufträgen des Kantonsrates. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stützen sich auf das neue Teilmodul F «Wärmeerzeuger» der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), welches von der Konferenz Kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren am 30. August 2024 als vorgezogenes Modul im Hinblick auf die neue Ausgabe 2025 der MuKEn verabschiedet wurde.

Weiterer Anpassungsbedarf im KEnG besteht insbesondere in Bezug auf die Ziele und Grundsätze, die kantonale und kommunale Energieplanung, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, die Förderung und die Datenerhebung. Der Fokus liegt dabei auf Themen, die zur Umsetzung bereit sind und bei denen kein Abstimmungsbedarf mit noch nicht vorliegenden übergeordneten Vorgaben (z. B. weitere Module der MuKEn Ausgabe 2025, die erst im Entwurf vorliegen) besteht.

Der vorliegende Änderungsentwurf bildet das zweite Paket zur Umsetzung der Aufträge des Kantonsrates, ihm schnellstmöglich Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können. Erste Änderungen des Planungs- und Baugesetzes sowie des KEnG mit Fokus auf den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und der Stromversorgungssicherheit beschloss der Kantonsrat bereits im Frühling 2024. Die beiden Gesetzesänderungen sind seit 1. Januar respektive 1. März 2025 in Kraft.

Die mit den Gesetzesänderungen gestützte schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Importen von Erdgas und Erdöl trägt neben dem Klimaschutz zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Dies ist auch vor dem Hintergrund des unsicheren geopolitischen Umfelds und den damit verbundenen möglichen Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Die Umsetzung von Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsystemen führt zu einer entsprechenden Wertschöpfung im Kanton Luzern.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern	4
1.2 Strategische Grundsätze und Mustervorschriften der Kantone	5
1.3 Massgebende Entwicklungen auf Bundesebene	6
2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung	8
2.1 Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	8
2.2 Weitere Anpassungen	10
3 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	11
4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	26
4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	26
4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	27

1 Ausgangslage

1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern

Am 21. März 2022 nahm der Kantonsrat den [Planungsbericht B 87](#) über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies der Kantonsrat zudem weitere Aufträge und Bemerkungen an den Regierungsrat (vgl. [Kantonsblatt](#) Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099–1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Soweit diese für die vorliegenden Gesetzesänderungen relevant sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln darauf eingegangen. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichts verabschiedete der Regierungsrat im Januar 2023 die detailliertere [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#).

Verschiedene Massnahmen bedingen die Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichtes hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, ihm «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» ([Auftrag Nr. 1](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Bezogen auf das Kantonale Energiegesetz beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, ihm «schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossulfreie Wärmeversorgung (Komfort- und Prozesswärme, Brauchwarmwasser) mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird, das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird und die Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet massgeblich gesteigert wird» ([Auftrag Nr. 2](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Zudem soll ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden ([Bemerkung Nr. 8](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Erste Gesetzesänderungen mit Fokus auf den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und der Stromversorgungssicherheit beschloss der Kantonsrat bereits im Frühling 2024 (vgl. Botschaften [B 15](#) vom 21. November 2023 zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes [PBG] vom 7. März 1989 [SRL Nr. [735](#)] sowie [B 17](#) vom 9. Januar 2024 zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes [KEnG] vom 4. Dezember 2017 [SRL Nr. [773](#)]). Die beiden Gesetzesänderungen sind seit 1. Januar respektive 1. März 2025 in Kraft.

Wie bereits in der Botschaft [B 17](#) zur ersten Teilrevision des KEnG ausgeführt, entschied sich der Regierungsrat für ein gestaffeltes Vorgehen, um inhaltlich abgestimmte und möglichst breit abgestützte Entwürfe zu verschiedenen im Energiebereich erforderlichen Gesetzesanpassungen vorlegen zu können. Abstimmungsbedarf mit laufenden Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene bestand insbesondere bei der fossulfreien Wärmeerzeugung. Inzwischen wurden die nötigen Grundlagen diesbezüglich verabschiedet, sodass das zweite Paket zur Änderung des KEnG vorgelegt werden kann.

1.2 Strategische Grundsätze und Mustervorschriften der Kantone

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR [101](#)) in erster Linie die Kantone zuständig. Ihnen obliegt nicht nur der Vollzug, sondern auch die materielle Rechtsetzung betreffend den Energieverbrauch in den Gebäuden. Um die energierechtlichen Vorgaben der Kantone im Gebäudebereich möglichst zu harmonisieren, hat die Konferenz kantonaler Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) im Januar 2015 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich ([MuKEn Ausgabe 2014](#)) verabschiedet. Das Luzerner KEnG, in Kraft seit dem 1. Januar 2019, berücksichtigt die MuKEn Ausgabe 2014.

Am 26. August 2022 haben die kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren das Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» verabschiedet. Dieses beschreibt sechs strategische energie- und klimapolitische Grundsätze der Kantone im Gebäudesektor zur Einhaltung der Zielwerte, die der Bund für den Gebäudebereich bis 2050 vorgegeben hat. An diesen werden sich die politischen Instrumente der Kantone mindestens orientieren müssen:

Grundsatz 1: Energieeffizienz

Neue Gebäude weisen generell eine hohe Energieeffizienz auf. Bei ungenügend wärmeisolierten Gebäuden muss die Energieeffizienz verbessert werden.

Grundsatz 2: erneuerbare Wärme

Neue Gebäude versorgen sich vollständig mit erneuerbarer Wärme. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO₂-frei zu betreiben.

Grundsatz 3: erneuerbare Stromerzeugung

Neue und bestehende Gebäude versorgen sich zu einem angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter, erneuerbarer Elektrizität, welche auch den Bedarf für die Wärmeerzeugung und die Elektromobilität berücksichtigt. Anreize unterstützen die weitgehende PV- (Photovoltaik) Nutzung auf geeigneten Gebäudehülleflächen.

Grundsatz 4: Digitalisierung

Für den optimalen Betrieb des Gebäudeparks werden vermehrt digitale Technologien eingesetzt.

Grundsatz 5: Vorbildfunktion Kantone

In bestehende kantonseigene Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2040 sind die kantonseigenen Gebäude CO₂-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude nutzen bis spätestens 2040 die für PV-Anlagen geeigneten Gebäudehülleflächen und versorgen sich zu einem angemessenen Anteil selbst mit erneuerbarer Elektrizität.

Grundsatz 6: graue Energie

Neue Gebäude weisen einen möglichst geringen Verbrauch von grauer Energie über ihren gesamten Lebenszyklus auf. Dadurch werden die durch die Erstellung verursachten CO₂-Emissionen gesenkt.

An ihrer Plenarversammlung vom 30. August 2024 nahm die EnDK einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem klimaneutralen Schweizer Gebäudepark bis 2050: Im Hinblick auf die geplante Gesamtrevision der MuKE n Ausgabe 2014 verabschiedete die EnDK das Teilmodul E «[Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandesbauten](#)» sowie das für die vorliegende Änderung des KEnG massgebende Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» als erste Bestandteile der neuen MuKE n Ausgabe 2025.

Es ist nun an den Kantonen, die neu verabschiedeten Teilmodule der MuKE n Ausgabe 2025 in ihre kantonalen Energiegesetze zu übernehmen. Die Eigenstromerzeugung hat der Kanton Luzern bereits mit der ersten Teilrevision des KEnG neu geregelt (vgl. Kap. 1.1). Der nun vorliegende Entwurf für eine zweite Teilrevision des KEnG mit Fokus auf die fossilfreie Wärmeerzeugung stützt sich auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 und ist darauf abgestimmt.

Die Bestimmungen im neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 sehen vor, dass fossile Heizungen nur noch im Ausnahmefall verbaut werden können. Neubauten sollen grundsätzlich mit erneuerbaren Heizsystemen ausgerüstet werden. Die bestehenden noch mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel sollen am Ende ihrer Lebensdauer durch erneuerbare Systeme ersetzt werden. Die übliche Lebensdauer eines Wärmeerzeugers beträgt 20 Jahre. Spätestens ab 2050 soll die Wärmeerzeugung in allen Gebäuden ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Bei der Entwicklung des neuen MuKE n-Teilmoduls konnte unter anderem auch von den Vollzugserfahrungen derjenigen Kantone profitiert werden, die die Vorgabe der vollständig erneuerbaren Wärmeerzeugung beim Heizungsersatz in Gebäuden bereits seit einigen Jahren kennen – so zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt, Zürich und Genf.

1.3 Massgebende Entwicklungen auf Bundesebene

Die kantonale Gesetzgebung ist zudem soweit nötig auf die Gesetzgebung des Bundes im Klima- und Energiebereich abzustimmen. Für die vorliegende Teilrevision des KEnG sind insbesondere die folgenden per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bundeserlasse massgebend:

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022 (SR [814.310](#))

- Als indirekter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative von der Schweizer Stimbevölkerung am 18. Juni 2023 angenommen,
- dazugehörige Klimaschutz-Verordnung (KIV) vom 27. November 2024 (SR [814.310.1](#)),
- Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2050 und Festlegung von Zwischenzielen,
- Richtwerte für Sektoren mit Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude gegenüber 1990 um 82 Prozent bis 2040 und 100 Prozent bis 2050,
- Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2040 für die Bundesverwaltung; auch Kantone haben für ihre Verwaltungen «Netto null 2040» anzustreben,
- «Netto null 2050»-Fahrpläne von Unternehmen und Branchen,
- Innovationsförderung mit gesamthaft 1,2 Milliarden Franken bis 2030,

- Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (fossile Heizsysteme und ortsfeste Elektroheizungen) und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz über zehn Jahre im Umfang von 200 Millionen Franken jährlich.

Revidiertes Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 (SR [641.71](#))

- Teilrevision vom 15. März 2024 zur Umsetzung des Verminderungsziels für das Jahr 2030 sowie als Umsetzungsgesetz für die erste Etappe des KIG,
- dazugehörige CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 (SR [641.711](#)) am 20. November 2024 teilrevidiert,
- Ziel: Halbierung der Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990 mit einem Inlandanteil von mindestens zwei Drittel,
- Fokus auf Anreize sowie gezielte Förderung und Investitionen,
- Weiterführung der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe in der Höhe von 120 Franken pro Tonne CO₂,
- bis 2040 befristete Befreiung von der CO₂-Abgabe steht neu allen Unternehmen offen, falls sie eine Verpflichtung zur Verminderung ihrer Treibhausgase eingehen.

Neben wichtigen Zielen, die mit diesen beiden Bundesgesetzen verankert werden, sind auch die Bestimmung zur Förderung des Bundes im Klima- und Energiebereich relevant. Mit dem neuen Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen will der Bund zusätzliche Impulse in Bereichen setzen, in denen das Gebäudeprogramm noch wenig Wirkung entfalten konnte. Aktuell zeichnet sich allerdings eine Änderung in der Förderlandschaft auf Bundesebene ab. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2025 die Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 27 (EP27) verabschiedet (vgl. [Medienmitteilung](#)). Die Vorlage soll den Bundeshaushalt ab 2027 um 2,7 bis 3,6 Milliarden Franken entlasten und wieder ins Gleichgewicht bringen. In der Klima- und Energiepolitik sieht der Bundesrat eine «Priorisierung der Subventionen in der Klimapolitik» vor (Massnahme 2.31). Die Erträge aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe sollen nicht wie bisher für das Gebäudeprogramm, sondern für die mit dem KIG beschlossenen Subventionen verwendet werden. Konkret bedeutet dies, dass das Gebäudeprogramm künftig nicht mehr durch den Bund mitfinanziert würde. Damit soll ab 2027 eine Entlastung des Bundeshaushalts von 372 Millionen Franken im Jahr 2027 und 389 Millionen Franken im Jahr 2028 erzielt werden. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens führt der Bundesrat aus: «Die Kürzung der Beiträge des Bundes an das Gebäudeprogramm führt dazu, dass entweder die Kantone zusätzliche Mittel für die Förderung aufwenden müssen, oder dass weniger Subventionen für Gebäudesanierungen fließen.» Die Anpassung setzt eine Revision des CO₂-Gesetzes voraus. Das Impulsprogramm, das mit dem KIG ursprünglich zusätzlich zum Gebäudeprogramm initiiert wurde, wird mit dem Vernehmlassungsentwurf zum Entlastungspaket 2027 grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Allerdings zeichnet sich ab, dass das Impulsprogramm neu aufgestellt werden müsste, falls das Gebäudeprogramm gestrichen werden sollte, da dieses auf dem Gebäudeprogramm aufbaut.

Gegen eine Streichung des Gebäudeprogramms regt sich aktuell Widerstand im Bundesparlament. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum EP27 und die definitiven Gesetzesänderungen bleiben somit abzuwarten. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich die Förderung im Gebäudebereich ab 2027 verändern wird. Bei

einem Wegfall der Bundesmittel für das Gebäudeprogramm werden dem Kanton Luzern im Vergleich zu aktuellen Energieförderprogramm Mittel im Umfang von rund 10 Millionen Franken jährlich fehlen. In der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons Luzern sind noch keine Erhöhungen kantonaler Mittel für das Gebäudeprogramm eingeplant. Es ist jedoch ein Platzhalter zur teilweisen Kompensation von Bundesmitteln über alle Staatsaufgaben hinweg vorgesehen. Es wird aber nicht möglich sein, alle Sparmassnahmen vom Bund mit kantonalen Mitteln zu kompensieren. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass weniger Mittel für Gebäudesanierungen zur Verfügung stehen werden. Wie mit dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Postulat [P 288](#) Kurmann Michael und Mit. über eine Weiterentwicklung des Energieförderprogramms beantragt, wird das Förderprogramm vor diesem Hintergrund auf 2027 hin überprüft. Dabei sind neben einer Kompensation der allenfalls wegfallenden Bundesmittel auch weitere Varianten zu prüfen. Insbesondere die Höhe der Fördermittel, die Anzahl angebotener Fördermassnahmen, die Fördersätze und die Förderbedingungen sind kritisch zu hinterfragen und auf die genannten Entwicklungen des Umfelds abzustimmen. Ziel ist, dass die Förderung im Klima- und Energiebereich nach wie vor eine möglichst grosse Wirkung entfaltet und Mitnahmeeffekte möglichst geringgehalten werden können. Im Vergleich der Lebenszykluskosten zeigt sich, dass erneuerbare Heizsysteme in vielen Fällen kostengünstiger sind als fossile Heizsysteme. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der Überarbeitung des Energieförderprogramms auch diskutiert werden, bis wann der Heizungserersatz noch finanziell gefördert werden soll. Die kantonale Folgeösung soll nach Vorliegen der definitiven Gesetzesrevisionen des Bundes und nach Prüfung verschiedener Varianten zur Weiterentwicklung des Energieförderprogramms mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2026 aufgezeigt und diskutiert werden.

2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung

2.1 Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden

2.1.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Gebäudepark verursacht rund einen Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz und ist damit der zweitgrösste Emittent nach dem Verkehr. Stand heute werden im Kanton Luzern rund 54 Prozent der Gebäude erneuerbar beheizt. Dies ergab eine kürzlich Durchgeführte Überprüfung und Aktualisierung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), welches die Grundlage für kommunale, regionale und kantonale Energieplanungen und Klimabilanzen ist (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 8. Mai 2025). Auch wenn es erfreulich ist, dass erstmals die Mehrheit der Wohngebäude im Kanton Luzern mit erneuerbaren Energieträgern heizt, bleibt der Ersatz noch fossil betriebener Heizungen zentral, um die Klimaziele zu erreichen.

Im Planungsbericht Klima und Energie sind zwei Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen, die sich mit der fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden befassen:

- *KS-G1.2*: Anpassung energetische Vorschriften für Neubauten (SIA Effizienzpfad Energie oder treibhausgasfreie Wärmeversorgung), u. a. Verzicht auf fossile Anwendungen, erneuerbare Lösungen für zunehmenden Kühlungsbedarf, Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude (nicht nur Eigenverbrauchsoptimierung). Anforderungen bezüglich Minderung Hitzeinseleffekt werden berücksichtigt.

- KS-G3.1: Erhöhung der Anforderungen beim Heizungsersatz: Anpassung KEnG zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor Gebäude.

Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts Klima und Energie beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat zudem – als Teil des bereits in Ziffer 1.1 erwähnten [Auftrags Nr. 2](#) – schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird. Mit einer Bemerkung hielt der Kantonsrat zudem präzisierend fest, dass im Rahmen der Gesetzesrevision ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden soll (vgl. [Bemerkung Nr. 8](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Im Weiteren erklärte der Kantonsrat die Motion [M 613](#) Kurmann Michael und Mit. über eine Neuregelung des Heizungsersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz erheblich, die folgende Aufträge enthält: «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kantonale Energiegesetz (KEnG) so anzupassen, dass beim Ersatz eines fossil betriebenen Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten auf erneuerbare Energien umzustellen ist, wenn das in der Vollkostenrechnung (Einbau Anlage und Betrieb über die Lebensdauer) im Vergleich zu einem fossil betriebenen System kostengünstiger ist oder nur zu geringen Mehrkosten führt. Die Hauseigentümer werden mit Finanzierungshilfen darin unterstützt, die Einbaukosten auf die Lebensdauer des Systems zu verteilen. Für den frühzeitigen Heizungsersatz werden finanzielle Anreize geschaffen. Die Regeln zum Heizungsersatz sollen bei dieser Gelegenheit generell von den Wohngebäuden auf alle Gebäude ausgedehnt werden».

Wie in den Kapiteln 1.2 und 1.3 ausgeführt, hat sich rund um das Thema der fossilfreien Wärmeerzeugung in den vergangenen Monaten zudem auf verschiedenen Ebenen Einiges getan: Das im Sommer 2022 von der EnDK verabschiedete Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» legt im Grundsatz 2 als Zielbild fest, dass sich neue Gebäude vollständig mit erneuerbarer Wärme versorgen. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO₂-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude sind gemäss Grundsatz 5 spätestens ab 2040 CO₂-frei zu betreiben. Basierend auf diesen Grundsätzen verabschiedete die EnDK im August 2024 – als vorgezogener Schritt der für 2025 geplanten Totalrevision der MuKEn Ausgabe 2014 – das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» (vgl. Kap. 1.2).

In Bezug auf die finanzielle Unterstützung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer wird auf das bereits erwähnte Impulsprogramm des Bundes für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen verwiesen (vgl. Kap. 1.3).

2.1.2 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf werden Anpassungen des KEnG vorgeschlagen, um die Strategie gemäss Planungsbericht Klima und Energie und die ergänzenden politischen Aufträge des Kantonsrates bezogen auf die fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden umzusetzen. Die geplanten Änderungen stützen sich dabei auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEn Ausgabe 2025. Konkret werden im Zusammenhang mit der fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden Änderungen der §§ 13 (Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers), 14 (Elektro-Wassererwärmer), 18 (Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs

von Neubauten) sowie 26 (Vorbild öffentliche Hand) [KEng](#) vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben auch Anpassungen in der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) vom 25. September 2018 (SRL Nr. [774](#)) und in deren Anhang zur Folge. Detailliertere Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen finden sich nachfolgend in Kapitel 3 «Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen».

Mit der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion [M 613](#) Kurmann Michael (vgl. Kap. 2.1.1) wird neben der Verschärfung der Vorgaben zum Ersatz des Wärmeerzeugers auch gefordert, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit Finanzierungshilfen darin unterstützt werden, die Einbaukosten auf die Lebensdauer des Systems zu verteilen. Für den frühzeitigen Heizungsersatz sollen finanzielle Anreize geschaffen werden. Mit Blick auf das seit 1. Januar 2025 geltende neue Impulsprogramm für den Heizungsersatz des Bundes im Umfang von 200 Millionen Franken jährlich über zehn Jahre wird im Rahmen der vorliegenden Revision des KEnG darauf verzichtet, ein zusätzliches kantonales finanziertes Impulsprogramm für den beschleunigten Heizungsersatz vorzusehen. Über die weitere künftige Förderung im Gebäudereich wird wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt zudem unter Berücksichtigung des Entlastungspakets 2027 des Bundes im Rahmen der Arbeiten zum Planungsbericht Klima und Energie 2026 umfassend diskutiert werden müssen.

2.2 Weitere Anpassungen

Neben den Änderungen im Interesse der fossilsfreien Wärmeherzeugung werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision weitere Anpassungen vorgeschlagen, die zur Umsetzung bereit sind und bei denen kein Abstimmungsbedarf mit noch nicht vorliegenden übergeordneten Vorgaben (z. B. weitere Module der MuKEA Ausgabe 2025, die erst im Entwurf vorliegen) besteht:

- *Ziele und Grundsätze:* Die vorgeschlagene Anpassung von § 1 [KEng](#) ist ein Nachvollzug der im Zusammenhang mit dem Planungsbericht Klima und Energie geführten politischen Diskussion zu den Zielen.
- *Kantonale und kommunale Energieplanung:* Mit den Änderungen in den §§ 4 und 5 [KEng](#) sollen die Instrumente der kantonalen und kommunalen Energieplanung an die neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Planungsbericht Klima und Energie angepasst werden.
- *Vorbild öffentliche Hand:* In § 26 [KEng](#) soll neu das Ziel «Netto null 2040» für die kantonale Verwaltung gesetzlich verankert werden. Da auch die kommunalen Verwaltungen sowie die Organisationen in mehrheitlichem Besitz von Kanton und Gemeinden eine Vorbildfunktion haben, sieht der Änderungsentwurf vor, dass diese ebenfalls anstreben, ab 2040 mindestens netto null Treibhausgasemissionen aufzuweisen.
- *Förderung:* Die Grundsätze der Förderung in § 27 [KEng](#) werden im Sinn verschiedener Massnahmen des Planungsberichts Klima und Energie auf weitere Themenfelder im Klima- und Energiebereich ausgedehnt. Zudem wird mit einer Ergänzung von § 28 [KEng](#) neu gesetzlich verankert, dass im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel für Finanzhilfen im Klima und Energiebereich auf das nächste Jahr übertragen werden, soweit der Voranschlagskredit des Aufgabenbereichs nicht ausgeschöpft ist. Diese Regelung gilt namentlich für den mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2025–2028 neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie».

- *Datenerhebung*: Schliesslich wird in § 33 [KEnG](#) ein aktuelles Thema im Zusammenhang mit der Datenerhebung aufgenommen, das eine gesetzliche Verankerung erfordert.

Weitere Erläuterungen zu diesen Änderungen finden sich in Kapitel 3 nachfolgend.

3 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 1

Absatz 2

Das KEnG bezweckt gemäss geltendem § 1 Absatz 2 eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung. Wie dieser Zweck erreicht werden soll, wird heute in dessen Buchstaben a bis c konkretisiert. Der Katalog ist nicht abschliessend. Mit einem neuen Buchstaben a^{bis} soll auch der möglichst geringe Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien explizit als einer der Gesetzeszwecke ergänzt werden. Das ergibt sich grundsätzlich bereits aufgrund der Vorgaben einer nachhaltigen Energienutzung. Da die Vorgabe aber von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele ist, ist ihre explizite Erwähnung angezeigt.

Absatz 3

Gemäss geltendem Absatz 3 verfolgt der Kanton das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft. Mit der vorliegenden Teilrevision soll diese Zielformulierung inhaltlich auf den vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht Klima und Energie abgestimmt und neu das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» gesetzlich verankert werden. Dies auch in Abstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 des per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022 ([SR 814.310](#)).

Absatz 4

Gemäss geltendem Absatz 4 setzen sich Kanton und Gemeinden nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb. Der Fokus der Vorbildfunktion liegt damit heute auf der Energienutzung. Mit einer Ergänzung dieser Bestimmung soll die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden – in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 [KIG](#) – auf die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels ausgeweitet werden. Die situationsbezogen benötigten Massnahmen zur Klimaanpassung, beispielsweise durch eine entsprechende Umgebungsgestaltung, sind vor dem Hintergrund der künftigen Temperaturentwicklung wichtig und werden bei kantonalen Bauten bereits heute bei exponierten Standorten umgesetzt. Auch ist der Kanton Luzern in Bezug auf seine Vorbildfunktion insbesondere bei Neubauten gut unterwegs mit hohen Anforderungen im Bereich Klima und Energie.

§ 4

Aufbauend auf den bestehenden und im geltenden § 4 [KEnG](#) verankerten Instrumenten (Planungsbericht Energie, Energiekonzept) wurde im Planungsbericht Klima und Energie vom 21. September 2021 ein zweistufiges Vorgehen festgelegt (vgl. [B 87](#),

S. 7): In einem ersten Schritt wurde im Planungsbericht eine Gesamtsicht über alle relevanten Handlungsfelder vorgenommen und es wurden die grundlegenden strategischen Stossrichtungen und Massnahmen für die nächsten fünf Jahre aufgezeigt. Der im geltenden Absatz 3 vorgesehene Planungsbericht Energie wurde in diesen umfassenderen Bericht integriert. Auf der Basis des Planungsberichts beschloss der Regierungsrat sodann in einem zweiten Schritt die konkrete Massnahmen- und Umsetzungsplanung. Das heutige Energiekonzept wurde hierfür auf weitere relevante Themenfelder zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ausgeweitet. Der gemäss heutiger Bestimmung vorgesehene iterative Prozess im fünf-Jahres-Rhythmus soll auch für die auf die Klimathematik ausgeweiteten Instrumente gelten. Mit der vorliegenden Änderung wird die gesetzliche Bestimmung in Übereinstimmung mit diesem zweistufigen Vorgehen gebracht.

Absatz 1

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat nicht mehr einfach alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des KEnG, sondern legt ihm einen Planungsbericht zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der klima- und energiepolitischen Vorgaben des Bundes vor, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Klima- und Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. Damit umfasst das Instrument des Planungsberichts neu nicht nur die Berichterstattung über den Vollzug gemäss heutigem Absatz 3, sondern auch die strategischen Teile, die gemäss heutigem Absatz 1 als Bestandteil des Energiekonzepts vorgesehen waren.

Absatz 2

Als Folge des geänderten Absatzes 1 wird der Begriff «Energiekonzept» durch «Planungsbericht» ersetzt. Zudem wird – in Übereinstimmung mit dem Planungsbericht Klima und Energie – als neue Zielvorgabe verankert, dass aufzuzeigen ist, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 auf 100 Prozent erhöht. Bislang war als Ziel ein Anteil erneuerbarer Energien von 30 Prozent bis 2030 gesetzlich verankert.

Absatz 3

Auch die Anpassung von Absatz 3 dient der Kongruenz zwischen dem Planungsbericht Klima und Energie und dem Wortlaut des Gesetzes. Anstelle des heutigen Energiekonzepts wird der Regierungsrat neu eine Massnahmen- und Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der im Planungsbericht vorgesehenen Massnahmen erarbeiten.

§ 5

Absatz 1

Gemäss der geltenden Bestimmung sind die Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu führen. In § 3 [KEnV](#) wird konkretisiert, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energienstadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Allerdings sehen die aktuellen Bestimmungen keine Frist dafür vor, sodass Stand heute auch noch nicht alle Gemeinden dieser seit 2019 bestehenden gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind und über eine kommunale Energieplanung verfügen. Einige der seit mehreren

Jahren bestehenden Energieplanungen hingegen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Zudem steht es den Gemeinden nach geltendem Recht frei, selber zu entscheiden, welche Form diese kommunale Energieplanung haben soll – Richtplan, Konzept, Energiestadt-Prozess oder ähnliches. Des Weiteren sind die kommunalen Energieplanungen noch nicht immer auf die Zielsetzung «Netto-null» ausgerichtet.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die kommunalen Energieplanungen damit den Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellen, noch nicht gerecht werden. Mit dem Planungsbericht Klima und Energie wird deshalb eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung in allen Gemeinden bis 2030 angestrebt (vgl. [B 87](#), S. 129, Massnahme KS-E1.3). Mit der vorliegenden Teilrevision soll dies nun auch in § 5 Absatz 1 [KE nG](#) gesetzlich verankert werden. Bis 2030 sollen die Gemeinden demnach zusätzlich oder als Ergänzung zur bisherigen kommunalen Energieplanung aufzeigen, wie im Gebäudesektor die direkten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf null gesenkt werden können. Eine gemeinsame kommunale Energieplanung mehrerer Gemeinden ist möglich und je nach Situation auch sinnvoll und effizienter. Eine «Netto null 2050» kompatible kommunale Energieplanung umfasst übergeordnete Strategien und Ziele für die erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung, den Ausbaupfad erneuerbare Energien, die Senkung von Treibhausgasen und die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor. Sie beinhaltet insbesondere auch die Festlegung entsprechender kommunaler Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Das Monitoring erfolgt über das kantonale Klima- und Energiedashboard.

Um die Gemeinden auf diesem Weg zu unterstützen, hat der Kanton Luzern ein neues Beratungsangebot für Gemeinden lanciert. Startpunkt einer kommunalen Energieplanung ist eine vom Kanton Luzern finanzierte Energie-Potenzial-Analyse (EPA-Beratung), welche Energie-Planungsbüros anbieten. Eine durch den Kanton Luzern geschulte Beraterin oder ein geschulter Berater identifiziert dabei Stärken, Schwächen und Chancen in der jeweiligen Gemeinde und definiert zusammen mit der Gemeinde individuelle Ziele und Massnahmen. Diese wird 2030 wieder eingestellt, da bis dann alle Gemeinden diese Planungen gemacht haben müssen.

In der Verordnung wird präzisiert, dass die «Netto null 2050» kompatible kommunale Energieplanung als Energiestadt-Prozess inklusive dessen Netto-Null-Analyse oder als vergleichbares Verfahren durchgeführt werden soll (vgl. § 3 Absatz 1 des Entwurfs zur Änderung der KE nV [nachfolgend Entwurf-KE nV]). Nutzt eine Gemeinde das kantonale Beratungsangebot (EPA-Beratung) und erfüllt sämtliche Förderbedingungen, gelten die kantonalrechtlichen Vorgaben zur kommunalen Energieplanung als erfüllt. Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, eine weitergehende Planung, insbesondere eine kommunale Energierichtplanung, zu erlassen. § 3 Absatz 2 [KE nV](#) enthält eine nicht abschliessende Liste möglicher Inhalte einer solchen Energierichtplanung. Weitere sind zulässig, wodurch die Energierichtplanung optimal auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde abgestimmt werden kann.

Selbstverständlich steht es den Gemeinden frei, neben der Energieversorgung weitere Handlungsfelder betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung (z. B. Mobilität,

Hitzeanpassung, Wassermanagement) auf kommunaler Ebene anzugehen. Die Umsetzung dieser Themen erfolgt je nach Massnahme in den jeweiligen Planungsinstrumenten der Gemeinden. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht gibt es jedoch nicht.

Absatz 2

Wie bisher besteht eine Rechtsgrundlage, wonach der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten kann, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung (neu Energierichtplan genannt) zu erlassen. Auch soll der Regierungsrat die Gemeinden – wo notwendig – weiterhin zu einer Koordination untereinander verpflichten können, wie dies im geltenden Absatz 3 vorgesehen ist. Neu wird aber auch hier präzisiert, dass dies im Rahmen einer überkommunalen Energierichtplanung erfolgen soll. Verpflichtet der Regierungsrat eine Gemeinde mittels einer Verfügung zum Erlass eines kommunalen Energierichtplans, und kommt die Verfügungsadressatin dieser Verfügung innert Frist nicht nach, wird der Regierungsrat die Erarbeitung und Verabschiedung des Energierichtplans letztlich über ein Vollstreckungsverfahren gemäss §§ 208 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 30. Juli 1972 (SRL Nr. 40) erwirken müssen. Vor Erlass einer Verpflichtungsverfügung hört der Regierungsrat die betroffene Gemeinde an. Er kann Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen.

Absatz 3

Schliesslich soll mit dem neu formulierten Absatz 3 eine Reportingpflicht der Gemeinden an die Dienststelle Umwelt und Energie eingeführt werden. Diese dient primär dazu, einen Überblick über den Umsetzungsstand der kommunalen Energieplanungen zu haben, um die Gemeinden in der Erarbeitung und Umsetzung der Planungen möglichst optimal unterstützen zu können. Zudem dient die Reportingpflicht der Erarbeitung der Energiestatistik. Die Information an die Dienststelle soll in einem Turnus von vier Jahren, übereinstimmend mit dem Turnus der Energiestadt-Rezertifizierung, erfolgen, erstmals im Jahr 2030. Damit für die Gemeinden möglichst wenig Aufwand entsteht, wird die Dienststelle Umwelt und Energie ein Online-Tool für das Reporting zur Verfügung stellen.

§ 8

Die Änderung in Absatz 1 Buchstabe d ist eine direkte Folge der Änderung der Sachüberschrift von § 13 [KEnG](#).

§ 13

Die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmung erfolgen in Übereinstimmung mit den politischen Vorgaben des Kantonsrates und abgestimmt auf die Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK sowie die Regelungen im neuen, bereits verabschiedeten Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE Ausgabe 2025. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.

Sachüberschrift

Anstatt «Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers» soll die Sachüberschrift neu «Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten» lauten, da die geänderte Bestimmung nicht ausschliesslich Vorgaben beim Wärmeerzeugersersatz macht (vgl. neuer Abs. 2^{ter}).

Absatz 1

Ziel ist, dass der Wärmebedarf für die Beheizung von Gebäuden vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten künftig ausschliesslich auf Heizsysteme zurückzugreifen sein, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Bislang durfte ein Anteil nichterneuerbarer Energie von 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschritten werden. Die geänderte Formulierung von § 13 Absatz 1 [KEnG](#) entspricht derjenigen von Artikel 1.30 Absatz 1 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEn Ausgabe 2025.

Welche Wärmeerzeugungssysteme die Anforderungen von § 13 Absatz 1 [KEnG](#) erfüllen, wird in der Verordnung abschliessend festgelegt. Konkret handelt es sich dabei um Wärmepumpen, Holzfeuerungen, den Anschluss an ein Fernwärmenetz, sofern mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird, Solarthermie und nicht anderweitig nutzbare Abwärme. Eine Kombination der vorgenannten Anlagen ist möglich (vgl. neuer § 10a Abs. 1 Entw-KEnV sowie Art. 1.35 i. V. m. Art. 1.33 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEn Ausgabe 2025). Befreiungen und Ausnahmen von diesen Anforderungen sind möglich, insbesondere bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (vgl. nachfolgend Abs. 2), bei finanziellen Härtefällen (vgl. nachfolgend Abs. 2^{bis}), zur Spitzenlastdeckung, für die Erzeugung von Prozesswärme im Hochtemperaturbereich oder im Sinne einer Übergangsfrist im Hinblick auf den geplanten Anschluss an ein Fernwärmenetz (vgl. nachfolgend Abs. 4). Der Klarheit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass sich «erneuerbar» auf den Technologieeinsatz für die Energieumwandlung in Wärme bezieht. Mit dem KEnG werden wie bis anhin keine Vorgaben dazu gemacht, mit welchem Stromprodukt Wärmeerzeuger betrieben werden. Es ist also beispielsweise weiterhin möglich, eine Wärmepumpe mit (nicht erneuerbarem) Atomstrom zu betreiben.

Wie bis anhin soll die Pflicht zum Einbau eines vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betriebenen Wärmeerzeugers dann greifen, wenn die bestehende Heizungsanlage die übliche Lebensdauer erreicht hat und ersetzt werden muss. Die technischen Anlagen sind zu diesem Zeitpunkt in aller Regel amortisiert (vgl. Erläuterungen zu § 13 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 40 ff.). Ein Ansetzen beim Zeitpunkt des Heizungsersatzes wird als sachgerecht erachtet, da die Lebensdauer von neuen Wärmeerzeugern rund 20 Jahre beträgt. Werden in den nächsten Jahren noch fossil betriebene Wärmeerzeuger eingebaut, verzögert sich der Umbau auf erneuerbare Energie entsprechend, was es zu verhindern gilt. Zudem wird dadurch gewährleistet, dass noch nicht amortisierte technische Anlagen weiterhin genutzt werden können und erst kürzlich getätigte Investitionen nicht wertlos werden. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird dadurch Rechnung getragen.

Die Pflicht zum Einbau vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betriebener Wärmeerzeuger soll zudem auf sämtliche bestehende Bauten erweitert werden. Bis anhin hat die Vorgabe in Absatz 1 nur bestehende Bauten mit Wohnnutzung erfasst. Wie erwähnt ist der Gebäudesektor in der Schweiz der zweitgrösste Emittent von Treibhausgasen. Soll in diesem Sektor eine spürbare Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht werden, sind auch Sanierungsmassnahmen bei Nichtwohnbauten unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund soll künftig auch die im geltenden § 17 Absatz 1 [KE nV](#) vorgesehene und auf § 19 Absatz 2 [KE nG](#) basierende Befreiung der Grossverbraucher von der Einhaltung der (geänderten) Vorgaben von § 13 [KE nG](#) nicht mehr möglich sein. Die übrigen in § 17 Absatz 1 [KE nV](#) aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten für Grossverbraucher sollen unverändert bestehen bleiben. Die Streichung von § 13 [KE nG](#) in der Aufzählung von § 17 Absatz 1 [KE nV](#) bedeutet, dass auch Grossverbraucher künftig die Vorgaben zu einer vollständig mit erneuerbarer Energie zu deckenden Wärmeerzeugung einhalten müssten. Da dies technisch machbar ist und einen spürbaren Effekt auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen hat, und zudem die Pflicht zur Umstellung nur im Falle eines Ersatzes des Wärmeerzeugers greift, wird diese Änderung als verhältnismässig erachtet. Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der langen Lebensdauer neuer Heizungen. Würde die Einhaltung dieser Vorschrift allerdings zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führen, kann unter gegebenen Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung gemäss § 30 Absatz 3g [KE nG](#) erteilt werden.

Absatz 2

Bis anhin regelte § 13 Absatz 2 [KE nG](#), unter welchen Voraussetzungen der Ersatz des Wärmeerzeugers zulässig ist. Da Absatz 1 neu verlangt, dass der Wärmeerzeuger im Falle seines Ersatzes vollständig mit erneuerbarer Energie oder anderweitig nicht nutzbarer Abwärme zu betreiben ist, haben diese bisherigen Vorgaben im Gesetz keinen Bestand mehr.

Neu definiert Absatz 2 in einem ersten Satz, dass von den Vorgaben gemäss Absatz 1 abgewichen werden darf, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich unzumutbar wäre (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 2 [BV](#)). Als wirtschaftlich unzumutbar gilt, wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger. Die Einzelheiten regelt die Verordnung. Im Vergleich zu berücksichtigen sind die Lebenszykluskosten von einem Anschluss an ein Fernwärmenetz mit erneuerbaren Energien, einer Luft/Wasser-Wärmepumpe und einer Erdsonden-Wärmepumpe, sofern diese Systeme verfügbar, zulässig und technisch möglich sind (vgl. neuer § 10b Abs. 3 Entw.-KE nV). Als Lebenszykluskosten gelten die Jahreskosten, deren Berechnung in einem neuen Anhang 2 Entw.-KE nV definiert werden. Die kantonale Energiefachstelle wird eine Rechenhilfe zur Verfügung stellen. Als Grundlage dient dabei die bereits vorhandene Rechenhilfe des Kantons Zürich, die mit wenigen Anpassungen übernommen werden kann. Sowohl die Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im geänderten § 13 Absatz 2 KE nG als auch die ergänzenden neuen Bestimmungen im Verordnungsentwurf sind auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 abgestimmt (vgl. dort Art. 1.30 Abs. 2, Art. 1.36 Abs. 3 sowie Anhang 7).

Erweist sich eine vollständige Deckung des Energiebedarfs für die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie als wirtschaftlich unzumutbar, sind die Bauten gemäss dem zweiten Satz des geänderten Absatz 2 so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. Die Verordnung regelt die Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Anforderungen (vgl. geänderter § 13 Abs. 4 KE nG i. V. m. dem neuen § 10b Abs. 1 und 2 sowie neuer Anhang 2

Entw.-KE nV). Auch diese Regelungen in Gesetz und Verordnung wurden vom neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 übernommen (vgl. dort Art. 1.30 Abs. 2, Art. 1.36 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 6).

Die im Gesetz festgelegten Anforderung an die Einsparung des massgebenden Wärmebedarfs oder den Einsatz von erneuerbaren Energien gelten gemäss geplanter Regelung in der Verordnung (vgl. § 10b Absatz 1 Entw.-KE nV) als erfüllt, wenn:

- zwei Standardmassnahmen gemäss neuem Anhang 2 der Verordnung innert drei Jahren ab Eingang der Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers umgesetzt werden, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt werden, oder
- die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist, oder
- gemäss GEAK die Klasse B bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

Sind die vorgenannten Massnahmen nicht umsetzbar, kann die Gemeinde als zuständige Behörde (vgl. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 3a [KE nG](#)) unter gewissen Bedingungen (vgl. § 10b Abs. 2a-e Entw.-KE nV) die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen zulassen. Aufgrund dieser neuen – auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 abgestimmten – Regelungen sind die bisherigen Bestimmung zu Biogas in § 13 Absatz 2d [KE nG](#) und § 11 [KE nV](#) zu streichen. Biogas soll als erneuerbares Gas gezielt dort eingesetzt werden, wo der Einsatz anderer erneuerbarer Energieträger zu übermässig hohen Kosten führen würde, wie zum Beispiel für industrielle Hochtemperatur-Prozesse, im Schwerlastverkehr oder für Redundanz/Spitzenlast in Wärmeverbundzentralen (vgl. kantonale [Biogasstrategie 2025](#)). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Biogas bei Heizungswechseln bisher eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat. So wurde im gesamten Zeitraum vom Anfang 2019 bis Anfang 2024 weniger als zehn Mal die Standardlösung zu Biogas gemäss dem heutigen § 13 Absatz 2d [KE nG](#) gewählt.

Im Zusammenhang mit den Standardmassnahmen kann noch auf folgendes hingewiesen werden:

- Die Frist von drei Jahren für die Umsetzung von Standardmassnahmen nach Einbau einer fossilen Heizung ist abgestimmt insbesondere auf jene Fälle, in welchen eine bestehende Heizung unerwartet vor dem Ende ihrer Lebensdauer defekt ist und ersetzt werden muss. In diesem Fall bleiben drei Jahre Zeit für Planung und Installation unter Berücksichtigung möglicher Verzögerungen (z. B. Lieferschwierigkeiten). Bereits vor dem Einbau ausgeführte Massnahmen sollen angerechnet werden können. Nicht anrechenbar sollen demgegenüber Effizienzgewinne sein, die beim Ersatz des Wärmeerzeugers aufgrund des technischen Fortschritts entstehen (beispielsweise Brennertechnik nach gültigem Stand der Technik).
- Der bisherige § 13 Absatz 2a [KE nG](#) sieht vor, dass der Ersatz eines Wärmeerzeugers zulässig ist, wenn die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist. Die Ausführungsvorschriften dazu sind in den Artikel 1.29–1.31 [Anhang KE nV](#) enthalten. Diese sind jedoch weitgehend auf einen zulässigen Maximalanteil fossiler Energie von 90 Prozent zugeschnitten (geltender § 13 Abs. 1 [KE nG](#)). Die entsprechenden Bestimmungen sind durch die neuen Bestimmungen des Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025 zu ersetzen. Da der geltende [Anhang KE nV](#) dem exakten Wortlaut der MuKE n Ausgabe 2014 entspricht und an dieser Systematik weiterhin festhalten werden soll, lassen sich die Artikel 1.29– 1.31 [Anhang KE nV](#) nicht einfach anpassen. Stattdessen sollen die

veralteten Bestimmungen im [Anhang KEnV](#) gestrichen und die vom neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEN Ausgabe 2025 übernommenen Bestimmungen in einem neuen Anhang 2 zur KEnV festgehalten werden. Dies wird auch mit der vorgesehenen Anpassung von § 6 [KEnV](#), der auf die MuKEN verweist, entsprechend präzisiert (vgl. geänderter § 6 Abs. 1 und neuer § 6 Abs. 2 Entw.-KEnV).

Absatz 2^{bis}

Um finanzielle Härtefälle zu vermeiden, kann die Hauseigentümerschaft in Einzelfällen davon entbunden werden, beim Heizungersatz erneuerbare Energien verwenden zu müssen. Dies beispielsweise, wenn das betreffende Gebäude bald abgerissen oder totalsaniert wird oder wenn betagten Personen die zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen baulichen Massnahmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden können und sie faktisch gezwungen würden, ihre selbstbewohnte Liegenschaft vorzeitig zu veräussern. Die Gemeinde als zuständige Behörde (vgl. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 3a [KEnG](#)) kann für selbst genutztes Wohneigentum einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Absatz 2^{ter}

In Übereinstimmung mit dem im Planungsbericht Klima und Energie festgelegten Absenkpfad im Gebäudebereich (vgl. [B 87](#), S. 100), dem Grundsatz 2 der Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK (vgl. Kap. 1.2) und Artikel 1.31 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEN Ausgabe 2025 sollen alle Wärmeerzeuger ab 2050 vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden – was im neuen Absatz 2^{ter} zu § 13 KEnG festgehalten wird. Mit dieser frühzeitigen gesetzlichen Verankerung des vollständigen Umstieges auf erneuerbare Energie bei der Wärmeerzeugung soll die Planbarkeit für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie für Bauherrschaften verbessert werden: Wem bekannt ist, dass ab einem bestimmten Stichtatum gewisse Technologien nicht mehr zulässig sein werden, kann Investitionen in entsprechende Technologien vermeiden und Verluste vermeiden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten, in welchen am 1. Januar 2045 noch Feuerungen mit fossilen Brennstoffen in Betrieb sind, sollen bis zum 31. Dezember 2046 der Dienststelle Umwelt und Energie aufzuzeigen müssen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 in der betroffenen Liegenschaft vollständig mit erneuerbarer Energie erfolgt (vgl. § 10a Abs. 3 Entw.-KEnV).

Die Vorgabe einer vollständig erneuerbar betriebenen Wärmeerzeugung wird ab 2050 auch für Fernwärmenetze (vgl. § 10a Abs. 1c Entw.-KEnV) und die Spitzenlastabdeckung (vgl. § 10a Abs. 2 Entw.-KEnV) gelten. Ausnahmen von dieser Vorschrift bleiben gemäss § 30 Absatz 3 Buchstabe g [KEnG](#) möglich, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führen.

Absatz 4

Die Verordnung regelt die Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 (vgl. die Ausführungen dort) sowie weitere Einzelheiten, Befreiungen und Ausnahmen.

Folgende Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten sind im Verordnungsentwurf vorgesehen:

- Spitzenlastdeckung (vgl. § 10a Abs. 2 Entw.-KE nV sowie Art. 1.32 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025): Der Einsatz fossiler Brennstoffe ist ab einer notwendigen Wärmeleistung grösser 100 kW zulässig für die Abdeckung von Spitzenlasten im Umfang von höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt – im Gegensatz zu den beiden nachfolgend aufgeführten Befreiungstatbeständen – nicht nur beim Ersatz des Wärmeerzeugers, sondern auch bei Neubauten (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu § 18 [KE nG](#)).
- Befristete Befreiung im Hinblick auf den geplanten Anschluss an ein Fernwärmenetz (vgl. § 10c Abs. 1 Entw.-KE nV sowie Art. 1.37 Abs. 1 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025): Ist in absehbarer Zeit ein Anschluss an ein Fernwärmenetz vorgesehen, muss aber die fossil betriebene Heizung bereits vorgängig ersetzt werden, erscheint die Pflicht, für den befristeten Ersatz in jedem Fall auf einen vollständig erneuerbar betriebenen Wärmeerzeuger wechseln zu müssen, unverhältnismässig. Die Gemeinde als zuständige Behörde soll deshalb eine befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss dem geänderten § 13 Absatz 1 KE nG gewähren können, wenn ein behördenverbindlicher Energie-richtplan betreffend Fernwärme, die zu mindestens 70 Prozent ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird, vorliegt und der Anschluss des Gebäudes an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist. Die befristete Befreiung soll längstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes des Wärmeerzeugers gemäss § 12 [KE nV](#) dauern.
- Erzeugung von Prozesswärme im Hochtemperaturbereich (vgl. § 10c Abs. 2 Entw.-KE nV sowie Art. 1.37 Abs. 2 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n Ausgabe 2025): Von den Anforderungen gemäss dem geänderten § 13 Absatz 1 KE nG befreit sind schliesslich Wärmeerzeuger, die zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt werden, wenn Temperaturen von mehr als 60°C erreicht werden müssen und eine Abtrennung des Prozesswärmeverteilnetzes vom Heizungsverteilnetz nicht möglich ist.

§ 14

Absatz 1

Gemäss geltender Bestimmung ist der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers (Elektroboiler) in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser entweder während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird (vgl. Erläuterungen zu § 14 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 42 f.). Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dadurch effizienter und letztlich kostengünstiger, als wenn ausschliesslich Strom direkt in Wärme umgewandelt wird. Die Einschränkung dieser Vorgaben auf Wohnbauten ist auf die MuKE n Ausgabe 2014 zurückzuführen. Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund des grossen Einsparpotenzials beim Verzicht auf reine Elektro-Wassererwärmer erscheint diese Einschränkung nicht mehr zeitgemäss. Mit der vorliegenden Änderung bzw. der Streichung der einschränkenden Formulierung «in Wohnbauten» in Absatz 1 sollen diese Vorgaben deshalb auch auf Nichtwohnbauten ausgedehnt werden. Zudem wird die Formulierung der Bestimmung auf die neusten Entwürfe der MuKE n Ausgabe 2025 angepasst. Demnach ist der Neueinbau

oder Ersatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers künftig nur erlaubt, wenn der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode entweder a. von der Wärmezeugung für die Raumheizung stammt oder b. aus erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird. Eine direkt-elektrische Erzeugung von Trinkwarmwasser wird einem Elektro-Wassererwärmer gleichgesetzt. Auch in Zukunft soll es aber möglich sein, dass im Sommer bei überschüssigem eigenem PV-Strom der Wassererwärmer rein elektrisch geladen werden kann.

Absatz 2

Der Ersatz von einzelnen dezentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern soll in begründeten Ausnahmefällen weiterhin möglich sein. Auch sind Ausnahmen für kleine Wassermengen in Nicht-Wohnbauten vorgesehen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Absatz 3

Gemäss geltendem Absatz 3 ist eine Sanierungspflicht für bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden, innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des KEnG vorgesehen. Nachdem das aktuelle KEnG am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sind die erforderlichen Sanierungen bis spätestens 1. Januar 2034 vorzunehmen. Für Bauten mit Wohnnutzung soll diese Frist unverändert bleiben. Für Bauten ohne Wohnnutzung, die erst im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs von den verschärften Voraussetzungen für den Neueinbau oder Ersatz von direkt-elektrischen Wassererwärmern erfasst werden, soll analog eine Sanierungsfrist von 15 Jahren seit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gelten. Da das Inkrafttreten dieser Änderung 2027 geplant ist, wird in diesem Absatz das Zieljahr 2042 für die Sanierung von Nichtwohnbauten verankert. Die Verankerung konkreter Jahreszahlen anstelle einer Sanierungsfrist in Anzahl Jahren vereinfacht den Vollzug und schafft Klarheit.

Der Vollzug der Bestimmungen zu Elektro-Wassererwärmern obliegt im Rahmen der Meldepflicht unverändert den Gemeinden (vgl. § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 3b [KEnG](#)).

§ 18

Absatz 1

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind bereits heute so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt (sogenanntes «Nahezu-null-Energie-Haus», vgl. Erläuterungen zu § 18 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 48 ff.). Neu soll ergänzend festgehalten werden, dass der Wärmebedarf – also der Bedarf für die Heizung und Warmwasser – vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt werden muss. Diese Vorgaben sind abgestimmt auf die Regelungen in den §§ 13 und 14 [KEnG](#) und basieren auf Artikel 1.29 Absatz 1 des neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEn Ausgabe 2025. Dass dies technisch möglich und bei Neubauten verhältnismässig ist, haben die letzten Jahre gezeigt. So ist im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister ersichtlich, dass im Kanton Luzern seit der Einführung des geltenden KEnG über 90 Prozent der Neubauten vollständig erneuerbar beheizt werden.

Absatz 2

Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz und Ausnahmen regelt die Verordnung. Dabei gelten die Anforderungen an die Wärmeerzeugung bei Neubauten unter denselben Voraussetzungen als erfüllt, wie beim Ersatz eines Wärmeerzeugers (vgl. Ausführungen zu § 13 Abs. 1 [KEnG](#) sowie § 10a Abs. 1 Entw.-KEnV). Auch die Ausnahmemöglichkeit für Spitzenlasten gelten sowohl bei Neubauten als auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers (vgl. Ausführungen zu § 13 Abs. 4 [KEnG](#) sowie § 10a Abs. 2 Entw.-KEnV). Die Verordnung übernimmt damit die entsprechenden Regelungen im neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEn Ausgabe 2025 (vgl. dort Art. 1.29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1.32 bis Art. 1.34).

§ 26

Absatz 2

Der geltende Absatz 2 hält in Bezug auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) im Energiebereich fest, dass die Wärmeversorgung für öffentliche Bauten bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert wird. Mit dem neuen § 13 Absatz 2^{ter} KEnG wird dieses Ziel keine Vorbildwirkung mehr haben, da ab 2050 alle Wärmeerzeuger vollständig mit erneuerbarer Energie zu betreiben sind. Entsprechend soll der erste Satz von Absatz 2 gestrichen werden. Die neuen Ziele bezüglich der Wärmeversorgung ergeben sich aus den neuen Absätzen 3 und 4 zu § 26 KEnG und der ergänzten Verordnung (vgl. § 21 Abs. 3 Entw.-KEnV für Bauten des Kantons). Das im zweiten Satz des geltenden Absatz 2 festgehaltene Ziel, den Stromverbrauch bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent zu senken oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien zu decken, gilt unverändert weiter.

Absatz 3

Im Rahmen der Beratung des Planungsberichtes beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, «möglichst rasch, allerdings spätestens bis zum nächsten Klimabericht, aufzuzeigen, wie die durch die kantonale Verwaltung im Kanton Luzern verursachten Treibhausgasemissionen bis spätestens im Jahr 2040 auf netto null gesenkt werden können» (vgl. [Auftrag Nr. 4](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Der Regierungsrat hat dieses Anliegen bereits in der [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) aufgenommen. Die Massnahmen im Sektor Vorbild Kanton Luzern sind auf das Ziel «Netto null 2040» ausgerichtet. Im Rahmen seiner Eignerstrategien richtet der Kanton Luzern zudem die Erwartung an seine Organisationen, dass diese ebenfalls das Netto-null-Ziel bis 2040 umsetzen.

Mit dem [KIG](#) wurde die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch auf Stufe der Bundesgesetzgebung verankert. Artikel 10 [KIG](#) hält fest, dass Bund und Kantone in Bezug auf das Netto-null-Ziel sowie die Klimaanpassung eine Vorbildfunktion wahrnehmen (Abs. 1). Die Kantone haben dabei für ihre zentralen Verwaltungen anzustreben, ab 2040 mindestens Netto-null-Emissionen aufzuweisen (Abs. 4). Und auch die Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK sieht im Grundsatz 5 «Vorbildfunktion Kantone» vor, dass in bestehende kantonseigene Gebäude nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut werden und die kantonseigenen Gebäude spätestens ab 2040 CO₂-frei zu betreiben sind.

Vor diesem Hintergrund wird in einem neuen Absatz 3 zu § 26 [KEnG](#) das Ziel «Netto-null-2040» für die kantonale Verwaltung gesetzlich verankert. Dabei wird festgelegt,

dass dieses Ziel für die direkten Treibhausgasemissionen (Scope 1) verbindlich ist. Zudem strebt der Kanton für die Verwaltung dasselbe Ziel auch bei den indirekten Emissionen (Scope 2) an. Die indirekten Emissionen entstehen durch die Bereitstellung der eingekauften Energie. Für Reduktionen der vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) wird im Gesetz kein explizites Ziel definiert. Im Rahmen des Umwelt- und Ressourcenmanagements der kantonalen Verwaltung wird dennoch angestrebt, Scope-3-Emissionen zu reduzieren, unter anderem durch den vermehrten Einsatz von treibhausgasarmen Baumaterialien, wie beispielsweise Holz.

Die Zielerreichung «Netto-null 2040» bei den direkten Treibhausgasemissionen ist mit einem konsequenten Einsatz erneuerbarer Technik beim Heizungsersatz der kantonalen Immobilien (im Verwaltungs- und Finanzvermögen) sowie durch die Beschaffung von Fahrzeugen ohne fossilen Verbrennungsmotor bei der eigenen Fahrzeugflotte weitgehend erreichbar. Zusätzlich gilt es, Kältemittel einzusetzen, welche in der Luft nicht stabil sind, und zugleich ein möglichst geringes Treibhausgaspotential aufweisen. In der Verordnung soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Wärmeversorgung von Bauten des Kantons bis 2040 so auszurüsten ist, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu decken ist (vgl. § 21 Abs. 3 Entw.-KE nV). Dabei gelten die Vorgaben des geänderten § 13 KE nG. Das heisst, die in Gesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten sollen auch für kantonale Bauten gelten.

Mit der Nutzung erneuerbarer Energieträger in kantonalen Bauten, kommt der Kanton nicht nur seiner Vorbildwirkung im Bereich des Klimaschutzes nach, sondern er wird so auch vor 2050 seine Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energiequellen reduzieren können. Mit der vorgesehenen Formulierung, wonach die kantonale Verwaltung die direkten Treibhausgasemissionen auf netto null reduzieren muss, jedoch bei den indirekten Emissionen das Ziel «Netto-null-2040» anstrebt, wird unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitstellung von Fernwärme bis 2040 nicht in allen Fällen fossilfrei erfolgen kann, womit indirekte Emissionen bestehen bleiben.

Absatz 4

Im neuen Absatz 4 wurde ergänzt, dass Gemeinden für ihre zentralen Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton und Gemeinden ebenfalls das Ziel netto null direkte Treibhausgasemissionen bis 2040 anzustreben haben.

Weiter werden gemäss Absatz 1 des geltenden § 26 [KE nG](#) für Bauten von Kanton und Gemeinden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest. Diese Gesetzesbestimmung bleibt unverändert, es sind aber Präzisierungen im dazugehörigen § 21 Absatz 1 [KE nV](#) vorgesehen:

- Die heutige Definition für Sanierung in der Verordnung ist nicht eindeutig, weshalb beim Minergie-Standard die Anmerkung «Erneuerung» ergänzt wird. Dies entspricht einer Präzisierung und nicht einer Erhöhung der bestehenden Anforderung.
- Neu wird für Neubauten und Umbauten für Bauten des Kantons festgelegt, dass der Minergie Zusatz Eco angewendet wird. Diese Bestimmung entspricht dem bereits seit 2023 geltenden Planerhandbuch der Dienststelle Immobilien. Mit dem

Zusatz Eco werden die wichtigen Themen der grauen Energie, Kreislaufwirtschaft und der Klimaresilienz abgedeckt.

- Neu soll beim Gebäudestandard, an welchem sich die Gemeinden orientieren, auf den Standard «Energistadt 2019.1» anstelle «Energistadt 2015» verwiesen. Der Gebäudestandard 2019.1 basiert auf dem Gebäudestandard 2015. Er stützt sich aber bewusst auf die breitere Sicht der 2000-Watt-Gesellschaft, welche nicht nur den Ressourcenbedarf, sondern im Hinblick auf eine Begrenzung des Klimawandels auch die Treibhausgase betrachtet. Dieser Gebäudestandard entspricht dem heutigen Stand der Technik.

§ 27

Absatz 1

Gemäss geltendem Grundsatz können Kanton und Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll die Förderung im Sinn des Planungsberichts Klima und Energie explizit auch Massnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umfassen können.

Absatz 2

Auch bei den hier vorgesehenen Änderungen geht es eine Ergänzung von neuen Themenfelder im Klima- und Energiebereich als Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen des Kantons. Dazu werden die bisherigen Buchstaben a–e präzisiert. Mit den neuen Buchstaben f–i sollen die Grundlagen zur Förderung von Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, zur Senkung von Treibhausgasemissionen, zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung sowie Massnahmen zur Anpassung an die Klimawandel geschaffen werden.

Da die Vorgaben zu Form und Inhalt der Gesuche um Förderbeiträge in der geltenden Verordnung noch stark auf die Förderung von Bauvorhaben im Rahmen des Gebäudeprogramms ausgerichtet sind und es sich bei den ergänzten Fördermassnahmen nicht nur noch um Bauvorhaben handelt, sollen die sich auf den Baubeginn beziehenden Vorgaben in § 24 Absatz 1 und § 25 [KEnV](#) durch den Hinweis, dass die Gesuche um Förderbeiträge nach den von der Dienststelle Umwelt und Energie mit den Förderbedingungen festgelegten Vorgaben fristgerecht einzureichen sind, ersetzt werden (vgl. § 24 Abs. 1 Entw.-KEnV). Die Förderbedingungen für alle Fördermassnahmen werden auf der Webseite der Dienststelle Umwelt und Energie publiziert.

§ 28

Absatz 2^{bis}

Die Förderung im Klima- und Energiebereich ist ein wichtiger Pfeiler zur Erreichung der gesetzten Klima- und Energieziele. Entsprechend sind Förderprogramme und Finanzhilfen auch immer wieder Thema in politischen Diskussionen. Am Grundsatz, dass der Kanton selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen kann (§ 28 Abs. 1 [KEnG](#)), wird unverändert festgehalten. Zur Klarstellung und Stärkung gewisser bisher in der Verordnung geregelter Bestimmungen zu den Finanzhilfen soll § 28 jedoch mit einem neuen Absatz 2^{bis} ergänzt werden.

Neu soll im Gesetz kargestellt werden, dass der Kantonsrat die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Regierungsrates jährlich im Voranschlag festlegt. Der bisherige zweite Satz in § 22 Absatz 1 [KEnV](#), wonach sich der Umfang der Förderprogramme nach den jährlich im Voranschlag eingestellten Mitteln richtet, kann dafür gestrichen werden.

Weiter wird gesetzlich verankert, dass im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel für Finanzhilfen im Klima und Energiebereich auf das nächste Jahr übertragen werden, soweit der Voranschlagskredit des Aufgabenbereichs nicht ausgeschöpft ist. Diese Regelung gilt namentlich für den mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2025–2028 neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie». Der neue Absatz in § 27 KEnG soll die bisherige Bestimmung in § 22 Absatz 3 [KEnV](#) ersetzen, gemäss welchem im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mitteln auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn es die Vorgaben des Bundes oder eine mehrjährige Programmumsetzung erfordern. Die gesetzliche Verankerung der Übertragbarkeit der Mittel im neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie» ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der drei erheblich erklärten Motionen [M 345](#), [M 588](#) und [M 641](#), die alle das Ziel verfolgen, die Finanzierung von Massnahmen im Klima- und Energiebereich langfristig zu sichern.

§ 30

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen. In Absatz 3 werden die Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie bei der Umsetzung des KEnG aufgelistet. Die vorgesehene Ergänzung in Absatz 3d ist eine direkte Folge des neuen § 13 Absatz 2^{ter} KEnG: Der Vollzug der neuen Vorgaben zu Wärmeerzeugungsanlagen ab 2050 obliegt der Dienststelle Umwelt und Energie. Im Übrigen obliegt der Vollzug der Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers und zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer im Rahmen der Meldepflicht wie bis anhin den Gemeinden (vgl. § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 3a [KEnG](#)).

§ 33

Mit der beabsichtigten Änderung werden die bestehenden Regelungen bezüglich Auskunft- und Mitwirkungspflicht (Absatz 1) sowie Energiestatistik (Absatz 3) präzisiert. Zudem wird in Bezug auf thermische Netze eine Pflicht zur Lieferung der raumbezogenen Daten ins Gesetz aufgenommen (neuer Absatz 2^{bis}).

Absatz 1

Gemäss geltendem Absatz 1 ist jede und jeder verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Mit der Änderung soll präzisiert werden, dass es sich bei den anspruchsberechtigten Behörden um jene von Bund, Kanton und Gemeinden handelt. Mit dieser Präzisierung ist keine materielle Rechtsänderung verbunden, sie dient im Wesentlichen der Klarstellung der Vorschrift.

Absatz 2^{bis} (neu)

Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen (vgl. § 5). Um diese Pflicht zweckmässig umsetzen zu können, benötigen sie die dafür massgebenden Informationen. Viele dieser Informationen erhalten sie im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie der Meldepflicht gemäss KEnG. Keinen Zugriff haben die Behörden bislang indes auf die Daten von thermischen Netzen. Da diese künftig ausgebaut werden sollen, steigt der Anteil der durch thermische Netze versorgten Bauten und Infrastruktur, und damit steigt auch die Bedeutung der thermischen Netze für die kommunale Energieplanung. Damit diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, soll neu eine Pflicht zur Lieferung der Daten thermischer Netze gesetzlich verankert werden. Weitere Infrastruktur im Energiebereich ist von dieser Datenlieferungspflicht nicht betroffen.

Die Datenlieferungspflicht obliegt den jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber der thermischen Netze, da diese über die relevanten Informationen verfügen. Die Daten sollen im kantonalen Geoinformationssystem den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Öffentlich in dem Sinne, dass alle Interessierten, d. h. auch Private, die Daten einsehen können, werden sie nicht sein. Dies einerseits, weil es sich bei den von den Betreibern der thermischen Netze zur Verfügung zu stellenden Daten regelmässig um Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse handeln wird, welche vom Zugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind (vgl. § 68a Abs. 1 i. V. m. § 68a Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung [Organisationsgesetz, OG] vom 13. März 1995 [SRL Nr. [20](#)]). Andererseits spricht auch das überwiegende öffentliche Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 68a Abs. 2 lit. a OG) gegen eine Datenherausgabe, weil aus Sicherheitsgründen nicht allseits einsehbar sein soll, wo solche Leitungen genau durchgeführt werden. Die Personen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit bei den Behörden in die Daten Einsicht bekommen werden, unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Daten sind daher vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

In diesem Zusammenhang massgebend sind neben dem Kantonalen Energierecht das kantonale Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003 (SRL Nr. [29](#)) sowie die zugehörige Geoinformationsverordnung (GIV) vom 13. Februar 2004 (SRL Nr. [29a](#)).

Präzisiert wird die neue Datenlieferungspflicht in der Verordnung (vgl. neuer § 30 Entw.-KEnV). Zur Definition der massgeblichen raumbezogenen Daten verweist der Verordnungsentwurf auf die jeweils aktuelle «Spezifikation Datenaustauschmodelle, Werkinformation Fernwärme/thermische Netze» des Vereins Raumdatenpool Luzern. Die zurzeit aktuelle [Spezifikation](#) datiert vom 29. August 2024. Der Verordnungsentwurf hält weiter fest, dass diese Spezifikation vom Verein Raumdatenpool und von der Dienststelle Raum und Wirtschaft online kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

Für die Datenlieferungspflicht ist eine dreijährige Übergangsfrist nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung (geplant 2027) vorgesehen. Demnach sollen die Daten bestehender Netze gemäss dem neuen § 30 Absatz 2 Entw.-KEnV bis Ende 2029 der Dienststelle Raum und Wirtschaft übermitteln werden. Ab 2030 sollen die Daten von neuen oder veränderten thermischen Netzen sodann jeweils innert 20 Tagen seit Inbetriebnahme des betreffenden Netzes oder Netzabschnittes der Dienststelle Raum

und Wirtschaft gemeldet werden. Mit dieser Übergangsfrist erhalten die Betreiberinnen und Betreiber ausreichend Zeit, um erforderliche Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen.

Absatz 3

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten [KEng](#) per 1. Januar 2019 besteht eine Rechtsgrundlage für eine kantonale Energiestatistik. Inzwischen haben Regierungsrat und Kantonsrat festgelegt, dass der Kanton Luzern das Ziel netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 verfolgt. Eine reine Energiestatistik, welche als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung dient, reicht dafür nicht mehr aus. Neu wird daher neben der Energiestatistik eine kantonale Treibhausgasbilanz geführt. Sowohl Energiestatistik als auch Treibhausgasbilanz werden den Interessierten, insbesondere den Gemeinden, zur Verfügung gestellt. § 33 Absatz 3 [KEng](#) wird entsprechend präzisiert.

4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

4.1.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorliegende Revision trägt wesentlich dazu bei, dass die Klimaschutzziele im Sektor Gebäude erreicht werden können. Mit den geänderten Bestimmungen in § 13 wird der ohnehin anstehende Heizungswechsel und die damit verbundene Investition in eine neue Heizung konsequent für den Wechsel zu erneuerbaren Energien genutzt. Die mit dem Gesetz gestützte schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Importen von Erdgas und Erdöl trägt neben dem Klimaschutz zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Dies ist auch vor dem Hintergrund des unsicheren geopolitischen Umfelds und den damit verbundenen möglichen Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Die Umsetzung von Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsystemen führt zu einer entsprechenden Wertschöpfung im Kanton Luzern. Dies gilt auch für den Aufbau der benötigten leitungsgebundenen Infrastruktur für Wärme und Kälte.

Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Liegenschaften sind die sozioökonomischen Auswirkungen auf Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie auf Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen.

Zusammen mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Fördergeldern stehen im Kanton Luzern im Jahr 2025 20,39 Millionen Franken für das Förderprogramm Energie zur Verfügung. Wie bereits ausgeführt, werden Art und Umfang der künftigen Förderung im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichts Klima und Energie 2026 definiert (vgl. Kap. 1.3).

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den Eigentümer oder die Eigentümerin zu informieren. Bei einer korrekten Anwendung dieser Bestimmungen profitieren sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Mieterinnen und Mieter von

der Förderung erneuerbarer Energien und von Massnahmen zur Energieeffizienz über das Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.

Für Mieterinnen und Mieter kann die rechtlich zulässige Überwälzung des wertvermehrenden Anteils von Sanierungskosten, die im Rahmen einer energetischen Sanierung (z. B. ausgelöst durch einen Heizungswechsel) entstehen, zu einer vorübergehenden Mehrbelastung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn energetische Massnahmen mit anderen wertvermehrenden Investitionen kombiniert werden. Energetische Sanierungen führen aufgrund niedrigerer Energiekosten im Betrieb häufig zu einer Senkung der Nebenkostenrechnung, was Mieterinnen und Mieter langfristig finanziell entlastet.

4.1.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die [langfristige Klimastrategie des Bundes](#) beinhaltet unter Punkt 10 eine Kosten-Nutzen-Analyse des Netto-null-Ziels. Während 10 Jahren flossen gemäss Aussagen des Bundes rund 80 Milliarden Franken für fossile Energieträger ins Ausland (siehe Abschnitt 10, Kosten und Nutzen des Netto-null-Ziels). Dieser Mittelabfluss kann vermieden werden. Mit der mit der vorliegenden Revision gestärkten Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie (Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Umweltwärme usw.) wird vermehrt im Kanton Luzern investiert. Die Wertschöpfung fällt vor Ort an, was das lokale Gewerbe und somit den Werkplatz Luzern stärkt. Wie bereits erwähnt führt die Gesetzesänderung zu einer schrittweisen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdgas und Erdöl) aus dem Ausland. Die vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung von Gebäuden trägt zur Versorgungssicherheit bei.

Der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen führt zu einem erhöhten Strombedarf. Um diesen decken zu können, muss die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie rasch ausgebaut werden. Zusätzliche Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz (alle Systeme) sind notwendig. Die Versorgungssicherheit im Strombereich wird mit den bereits per 1. Januar respektive 1. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Energiegesetzes adressiert und verbessert. Zusammen mit den Gesetzesrevisionen auf Bundesstufe (vgl. Kap. 1.3) können so wesentliche Schritte hin zu einer verbesserten Versorgungssicherheit im Strombereich umgesetzt werden.

4.1.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen basieren auf dem Planungsbericht Klima und Energie und tragen somit wesentlich zur Erreichung des Ziels bei, die Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern bis 2050 auf netto null beziehungsweise im Gebäudesektor auf null zu senken.

4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommen teilweise neue Aufgaben auf die Gemeinden zu:

- Gemeinden mit einem behördenverbindlichen Energierichtplan Fernwärme werden befristete Befreiungen bewilligen (vgl. § 13 Abs. 4 [KE nG](#) i. V. m. § 10c Abs. 1 Entw.-KE nV). Der Aufwand ist abhängig von der Grösse des zukünftigen Fernwärmegebiets und unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde stark.

- Die Beurteilung von Härtefälle nach dem neuen § 13 Absatz 2^{bis} sind seltene Einzelfallbeurteilungen (vgl. [Grundlagenstudie](#) für die Weiterentwicklung der MuKE, Bereich Heizungsersatz, vom November 2022). Die konkreten Lebensverhältnisse der Eigentümerschaft beziehungsweise deren finanzielle Verhältnisse sind grundlegend.
- Gleichbleiben dürfte hingegen in der Regel der Aufwand, die Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten zu prüfen: Heute müssen die technischen Bedingungen der Standardlösungen geprüft werden, zukünftig die Berechnung der Lebenszykluskosten.
- Bei der Erarbeitung von «Netto null 2050» kompatiblen kommunalen Energieplanung werden die Gemeinden vom Kanton unterstützt (vgl. dazu die Erläuterungen zum geänderten § 5 Absatz 1).

Der Kanton hat unter anderem die heutigen Energiemeldungen neu zu programmieren (Drittkosten geschätzt rund 50'000 Franken) und eine Rechenhilfe für die Lebenszykluskosten zu erstellen (Drittkosten geschätzt rund 25'000 Franken). Für die Aufbauarbeiten dieser Prozesse und die Schulungsangebote wird initial von ungefähr 300 Arbeitsstunden ausgegangen. Diese Aufwände werden über das Globalbudget der Dienststelle Umwelt und Energie getragen.

Neu hat der Kanton die Vorgabe einer vollständig erneuerbar betriebenen Wärmeerzeugung ab 2050 zu vollziehen und nötigenfalls zu verfügen. Dieser Aufwand wird jedoch erst nach 2040 anfallen. Ein allfälliger zusätzlicher Mittelbedarf wird zu gegebener Zeit zu prüfen und bei Bedarf über die Aufgaben- und Finanzplanung zu budgetieren sein.

Die Umsetzung der in § 26 definierten Ziele zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand können weitestgehend im Rahmen von ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffungen von Heizsystemen sowie Fahrzeugen geschehen. Der neu in der Verordnung vorgesehene Minergie Zusatz Eco entspricht dem bereits seit 2023 angewendeten Vorgaben des Planerhandbuchs der Dienststelle Immobilien. Wird die durchschnittliche Lebensdauer von Heizsystemen von rund 20 Jahren berücksichtigt, so wird das Ziel der Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Technik bis 2040 in den allermeisten Fällen durch die Nutzung von ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffungen möglich sein. Unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Heizsystemen wird der Ersatz durch erneuerbare Heizungen in den meisten Fällen wirtschaftlich sein. Bei den meisten heute erhältlichen Fahrzeugtypen mit reinelektrischem Antrieb gilt ebenfalls, dass zwar höhere Beschaffungskosten zu leisten sind, über die Lebensdauer des Fahrzeugs jedoch bereits heute die gängigen Fahrzeugtypen gegenüber fossil betriebenen, konventionellen Fahrzeugen kostengünstiger sind.

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch